

Zur Geschichte der Juden in Fürth.

Von Dr. A. Eckstein.

Es ist eine den Detailforschern bekannte und erklärliche Thatsache, daß die jüdische Gemeinde in Fürth, die man in den Kreisen der Nichtkundigen als eine altehrwürdige anzusehen und zu bezeichnen pflegt, verhältnißmäßig weit jünger ist als ihre Nachbarschwester Würzburg und Bamberg und ihre spätere Tochtergemeinde Nürnberg. Benjamin von Tudela erwähnt am Ende seines Reiseberichtes aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts von Süd-Deutschland die Gemeinden Freising, Bamberg und Regensburg, von einer jüdischen Gemeinde in Fürth ist ihm nichts bekannt.¹⁾ Ein Klagegesang über die Leiden des Jahres 1298 nennt die Gemeinden Würzburg, Nürnberg und Bamberg, das dazwischen liegende Fürth aber nicht.²⁾ Der unansehnliche Marktflecken bildete keinen Anziehungspunkt für die Juden, und erst nachdem die freie Reichsstadt Nürnberg ihre ungastlichen Thore hinter den erbarmungslos in die Fremde gestoßenen Juden im Jahre 1499 geschlossen hatte, siedelten sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts unter dem Schutze des Markgrafen von Ansbach einzelne Juden in Fürth an, welche den Kern der nachmals so berühmten Gemeinde von Schriftgelehrten und Weisen bildeten. Die Geschichte der Juden in Fürth stellt sonach eigentlich dar eine Fortsetzung der Geschichte der Juden in Nürnberg. Nachdem nun der Markgraf von Ansbach sich durch die Aufnahme der Juden in Fürth eine ergiebige Einnahmequelle verschafft hatte, entschloß sich auch die Domprobstei von Bamberg, auf Grund von ihr durch Kaiser Heinrich II. in der Stiftungsurkunde des Bisthums vom Jahre 1007 eingeräumten Hoheitsrechten unter ihrem obrigkeitlichen Schutze Juden in Fürth zu halten, welche in Folge ihrer Besonderheit eine Gemeinde in der Gemeinde bildeten und alsbald in die Lage eines Objekts kamen, das zwischen zwei Puffer geräth: auf der einen Seite der fürsichtige und hochedle Rath zu Nürnberg, der, nachdem er die eigenen Juden aus seinen Thoren gewiesen, den Feind „ante portas“ in dem nahen Fürth nicht dulden wollte und mit allen Mitteln kleinlicher Ränke und politischer Intriguen von da zu verdrängen suchte; der andere Puffer war die markgräfliche Regierung von Ansbach, welcher die unter fürstbischöflichen Fittigen angesiedelte Konkurrenz-Judenschaft in Fürth ein Dorn im Auge war und die nun ihrem Konkurrenzneid einen für den unbetheiligten Zuschauer mitunter ergötzlichen und

¹⁾ S. Aronius: Reg. Nr. 307.

²⁾ Kobez al jad v. J. 1887: Kinnoth us'lichoth Nr. 3; vgl. auch Nr. 5 und 6.

belustigenden Ausdruck zu geben verstand.¹⁾ Das Nachfolgende 60 ein kleiner Beitrag zur Geschichte der Leiden und vexationen, denen die Bamberger Judenschaft in Fürth ausgesetzt war.

Zuerst hatte Bamberg der Aufnahme von Juden in Fürth von Seiten des Markgrafen Georg von Brandenburg geheimen und offenen Widerstand entgegengesetzt und gerne die Hand ergriffen, welche der Rath von Nürnberg entgegenstreckte, um mit vereinten Kräften auf dem Bundestage Protest einzulegen gegen das judenfreundliche Ansbach.²⁾ Erst nachdem alle Schritte in der Richtung sich als vergeblich und erfolglos erwiesen hatten, zog man es vor, das abscheuliche Beispiel, das man bekämpft hatte, nachzuahmen und sich zu Nutzen zu machen. Der 17. April 1528, an welchem Tage der Markgraf Georg von Ansbach den ersten Juden als Schutzverwandten nach Fürth aufnahm,³⁾ kann als der eine Stiftungstag der jüdischen Gemeinde in Fürth angesehen werden; der 1. Januar 1556, an welchem Tage der Fürstbischof von Bamberg den ersten Juden Haim von Auerbach, nachdem derselbe „ein stattlich Fürtlehen gethan“, auf ein domprobstisches Gut nach Fürth in „Verspruch, Schutz und Schirm“ aufgenommen, kann als der zweite Gründungstag der Gemeinde angesehen werden.⁴⁾ Der Geleitsbrief des Haim hat sich erhalten und lautet folgendermaßen:

Wir Weigand⁵⁾ zc. bekennen für uns und unsere Nachkommen, daß wir mit Bewilligung von Domprobst, Dechant und Kapitel den Juden Haim von Auerbach mit Weib und Kind und Brodgesinde, mit Hab und Gut, auf die nächsten 5 Jahre in den Flecken unserer Domprobstei Fürth als Unterthan aufgenommen. Sie können genau wie andere unserer Unterthanen und Einwohner daselbst Wohnung nehmen „in einem bestanden Haus“ oder sich ein Haus kaufen; sie können Handel und Gewerbe treiben in unserem ganzen Stift, wie andere unserer Unterthanen. Von unseren Unterthanen dürfen sie pro Gulden und Woche einen Heller Zins nehmen, Ausländern gegenüber wollen wir keine Bestimmung treffen. Wir wollen sie wie andere Unterthanen, Einwohner und Zugehörige nach Recht und Billigkeit schützen und schirmen und keinerlei Gewalt und Bedrängniß gegen sie dulden; zur Eintreibung ihrer rechtmäßigen Schulden wollen wir auf ihr Ansuchen ihnen verhelfen. Dafür soll Haim jährlich anderthalb hundert Gulden in unsere Kammer entrichten. — Sollte er aus irgend einem Grunde innerhalb der bestimmten Jahre in Fürth nicht bleiben wollen oder können, dann soll es ihm freistehen, nach Herzogenaurach oder einem anderen Ort des Stiftes zu ziehen und die bewilligten Jahre zu handeln und Zins zu nehmen, aber nicht mehr als einen halben Pfennig vom Gulden pro Woche. — Sollte ihm die Entrichtung der 150 Gulden zu schwer fallen, so kann er jederzeit mit Hab und Gut fortziehen. Er mag sich auch päpstlicher und kaiserlicher Privilegien, wie andere Juden im heiligen Reich, erfreuen und behelfen. — Sollte sich Georg Friedrich Markgraf von Brandenburg oder der Rath von Nürnberg, die mit uns wegen der Obrigkeit zu Fürth Irrungen

¹⁾ S. Haenle: Geschichte der Juden in Ansbach S. 149 ff.

²⁾ Würfel: Historische Nachricht von der Judengemeinde Fürth S. 4 und 87.

³⁾ Haenle: a. a. O. S. 53 und 217.

⁴⁾ Haim von Auerbach ist ohne Zweifel identisch mit dem von Haenle a. a. O. S. 54 genannten Heimann von Regensburg. Da die letztere Ortsangabe auf einem sehr dürftigen Extrait im Nürnberger Kreisarchiv: „Judenhandlung v. J. 1522 - 1593“ (angeführt bei Haenle S. 53 Anmerk. 3), das auch mir vorgelegen, beruht, möchte ich dieselbe auf Grund wiederholter Angaben in den Kopialbüchern (Nr. 15 III bis Nr. 17 I) des Bamberger Kreisarchivs hierdurch berichtigen.

⁵⁾ Fürstbischof Weigand v. Redwitz regierte 1522—1556.

haben, vielleicht seinerwegen beschweren, verträsten wir ihn auf eine gütliche Vermittelung. „Wir wollen auch obgemelte Juden wider sein gesetz oder Ceremonien nit treiben.“ Der Brief ist gegeben zu Bamberg, am 1. Januar 1556.¹⁾

Die Irrungen und Beschwerden, welche als Folge des weltgeschichtlichen Ereignisses einer Judenaufnahme am Schlusse des oben skizzirten Schutzbriefes erwartet und befürchtet werden, ließen in der That nicht lange auf sich warten, die beiden Puffer setzten sich in Bewegung. Auf der einen Seite legte der markgräfliche Amtsmann, der in Fürth stationirt war, Protest ein gegen die Konkurrenz, die sich aufgethan, und als die Domprobstei von Bamberg sich dadurch durchaus nicht stören ließ in dem Geschäfte, immer mehr Lehensbriefe an jüdische Familien in Fürth auszustellen,²⁾ fühlte sich der Rath der freien Reichsstadt Nürnberg veranlaßt, sich an den Kaiser selbst zu wenden mit der Bitte um gnädige Intervention. Ansbach wollte keine bambergischen Juden in Fürth dulden, Nürnberg wollte überhaupt keine. Der Domprobst seinerseits, um den beiden nachbarlichen Gegnern jeden Rechtsgrund zur Einmischung zu nehmen, wandte sich gleichfalls an des Kaisers Majestät mit der Supplication: da die Bischöfe und Domprobste von Bamberg schon viele Jahre Juden in Fürth gehalten, bitte er unter Hinweis auf den Reichsabschied vom Jahre 1548, gemäß welchem Niemand im Reiche Juden solle halten dürfen ohne ausdrückliches Privilegium des Kaisers, um die kaiserliche Bestätigung des Judenschutzes, zugleich mit dem Erbieten, die unter seinem Schutze stehenden Juden von unziemlichem Wucher abzuhalten³⁾. Der nachgesuchte Konfirmationsbrief wird vom Kaiser Maximilian II. am 15. April 1573 bereitwillig ertheilt und bestimmt, daß alle Stände des Reiches die Domprobstei zu Bamberg „bey diser vnser erneuerung, confirmation vnd bestettigung, Juden in dem Flecken vnd Ampt Furth zuhalten, genzlich bleiben, geruebiglich gebrauchen, nützen vnd ge.: : : : : lassen vnd darwider nit beschweren, behornern, hindern oder irren, noch des Jemandts anderm zu thun gestatten, in thain weiß“ bei des Kaisers schwerer Ungnade und einer Strafe von 40 Mark lothigen Goldes⁴⁾.

Kaum war der Konfirmationsbrief herausgegeben, da wandte sich der Rath von Nürnberg unter Berufung auf das ihm vom Kaiser Maximilian I. ertheilte Privilegium v. J. 1498, nach welchem die Juden für ewige Zeiten von den Gebieten Nürnbergs verbannt sein sollen, mit einem erneuten Einspruch an das kaiserliche Fiscalc⁵⁾. Der Kaiser antwortete darauf, die Konfirmation sei bereits ertheilt, es möge dieselbe einem ehrbaren Rathe ohne Beschwerden sein. Zugleich aber bittet der Kaiser den Domprobst, derselbe möge auf das Schreiben des Rathes einen Gegenbericht einreichen und bis zur weitem Entschließung sich vorläufig des Gebrauchs der Konfirmation enthalten. In dem eingeforderten Gegenbericht macht der Domprobst die interessante und noch heute nicht werthlose Bemerkung: „Bei den Juden zu Fürth finden die Burger zu Nurnberg leidenliche Hilff, als in der Stadt, es nemen die zu Nurnberg wol 30 von 100 vnd würden die leut oft mehr von den Nurnberger Burgern

1) Vgl. damit den ältesten Schutzbrief von Ansbach v. J. 1528 bei Haenle a. a. O. S. 217.

2) Das Bamb. Archiv besitzt eine ganze Serie solcher Lehnsbriefe.

3) Die Reichspolizeiordnung v. J. 1548 (Tit. 20 § 1) bei Stobbe Seite 26.

4) Die Urkunde hat sich erhalten in Bamb. Kreisarchiv: „Domprobstei-Fürth“.

5) Die Nürnb. Privilegien v. J. 1498 f. bei Würfel: hist. Nachrichten v. d. Judengemeinde Nürnb. S. 149–155.

als von den Juden betrogen.“¹⁾ Im Uebrigen bitte er, da 19 Nürnberger Privilegien sich nur auf Nürnberger und nicht auf fremde Unterthanen beziehen und da der Bischof von Bamberg, dem die Domprobstei inkorporirt, ein Stand des Reiches ist, dem das Privilegium des Judenhaltens ohnehin vergönt ist, um Aufrechterhaltung der bereits erteilten Konfirmation.²⁾ Hierauf wurde der Rath für seine Bemühungen mit der Genußthuung abgespeist, einen kaiserlichen Befehl zu erlangen, in welchem den Juden im Allgemeinen der Handel mit den Bewohnern von Nürnberg verboten wurde.³⁾

Was auf diplomatischem Wege nicht zu erreichen war, das sollte durch einen Gewaltstreich durchgesetzt werden. Auf das Gerücht hin, daß die Juden von Fürth den vom Mainie her durchpassirenden Wein verfälschten, zeigte sich i. J. 1582 der Markgraf Georg Friedrich höchst entrüstet und drohte schon damals mit Ausweisung.⁴⁾ Und als im darauffolgenden Jahre, dem Drängen der Landstände nachgebend, die Regierung von Ansbach die Entfernung der eigenen Juden bis zum März 1584 anordnete,⁵⁾ da entschloß man sich, durch ein kleines Attentat zugleich mit der Gesamtjudenschaft in Fürth aufzuräumen. Es mochte keine angenehme Ueberraschung sein, als am Freitag 20. Dezember 1583 der markgräfliche Geleitsmann in Fürth den unter dem Schutze der Bamberger Domprobstei sitzenden Theil der Gemeinde, der nach Ansbach gar nicht zuständig war, durch sein Töchterlein in sein Haus laden ließ, um den verblüfft Dastehenden den Befehl seines Herrn zu eröffnen, daß sie bei Verlust von Hab und Gut „zwischen hie und dem Monat Martio“ das markgräfliche Gebiet, das nämlich gar nicht markgräflich war, zu verlassen haben. Die also Bedrohten, welche ein Fremder vor die Thüre eines nicht ihm gehörigen Hauses setzen wollte, wandten sich sofort mit einer Beschwerde an den in Fürth stationirten fürstbischöflichen Verwalter von Bamberg und auf dessen Anweisung an den Domprobst mit der Bitte um Schutz und Schirm, zugleich mit dem Bemerkten, es sei unerhört, daß der Markgraf sie abschaffen und widerrechtlich vergewaltigen zu wollen sich unterstanden.

Sofort wandte sich der Domprobst Marquard, der zugleich Bischof von Augsburg war, als legitimirter Schutzherr der Ausgewiesenen an Statthalter und Regierungsräthe zu Ansbach mit Schreiben vom 15. Januar 1584: Die Juden zu Fürth haben sich bei uns bechwert über den ihnen zugedachten Ausweisungsbefehl. Wir wissen nicht, ob derselbe aus Eurer Meinung oder bloß aus der Meinung des Amtmanns zu Cadolzburg hervorgegangen. Euch ist es ohne Zweifel bekannt, daß die Domprobste von Bamberg seit unvordenklichen Zeiten ohne jede Contradiction von Seiten der Markgrafen von Brandenburg in ihrem Dorfe Fürth etliche Juden gehalten, wozu ja das Stift Bamberg von Kais. Majestät, besonders auch durch den Konfirmationsbrief des Kaisers Maximilian II. v. J. 1573, privilegiert ist. Demnach wollen wir uns wohl getrösten, daß jeneß Anmaßen einer widerrechtlichen Ausweisung ohne Euren

1) Die Aeußerung erinnert an das bekannte Wort des Abts Bernhard von Clairvaux: „taceo quod sicubi (Judaei) desunt, peius indaizare delemus christianos feneratores“ (S. Aronius: Reg. Nr. 244 u. vgl. zur Sache Güdemann: Geschichte des Erziehungswesens III. S. 187 ff.)

2) Aus dem Nürnb. Kreisarchiv: Judenhandlung v. J. 1522–1593

3) Würfel: histor. Nachricht von der Judengemeinde Fürth S. 93. ff. u. Hänle a. a. D. S. 56.

4) Hugo Barbeck: Geschichte der Juden in Nürnb. und Fürth Seite 48.

5) Hänle a. a. D. S. 22. Die nachfolgenden Mittheilungen über das bis jetzt unbekanntes Faktum aus dem Bamberger Kreisarchiv Reg. 132 Nr. 26.)

Befehl geschehen und Ihr unsere schutzverwandten Juden ohne Sorgen und Gefahr lassen werdet. Wir zweifeln nicht daran, daß Ihr eine solche Neuerung und unnachbarliche Weiterung nicht zu lassen werdet.

Zugleich wendet sich der Domprobst Marquard mit einer Beschwerde an den Fürstbischof Ernst von Bamberg, in welcher nach Darlegung des Thatbestandes darauf hingewiesen wird, daß die Markgrafen von Ansbach nicht einmal das Recht besitzen, in Fürth Juden zu halten und auszuschaffen, während die Domprobstei daselbst das *mixtum imperium cum simplici jurisdictione* besitze. Demnach stellen wir es Ew. Liebden anheim, sich als Schirmherr unserer Rechte entweder zunächst an die Regierung von Ansbach oder sofort an das kaiserliche Kammergericht zu wenden. Der Fürstbischof zieht gleich seinen Vorgängern und Nachfolgern gegenüber der schneidigen Art des Vorgehens, die bei den Markgrafen von Brandenburg so außerordentlich beliebt war, den Weg diplomatischer Unterhandlungen vor, indem er in einer Beschwerde an die Regierung zu Ansbach der Hoffnung Ausdruck giebt, es werde jener übereilte Ausweisungsbefehl baldigst zurückgenommen werden. Seinem Domprobst aber macht er bald darauf (am 7. Februar 1584) die Mittheilung, es sei auf die von ihm eingelegte Beschwerde, außer einem bloßen „recepisse“ von der markgräflichen Regierung vorläufig gar keine Antwort zurückgekommen. Sollte eine abschlägige Antwort erfolgen, so würde er unverzüglich beim Kammergericht einen Prozeß anstrengen.

Weiteres über diese Episode ist nicht bekannt. Bekannt ist nur, daß die Juden nach wie vor in Fürth wohnen geblieben sind und noch wohnen bis auf den heutigen Tag.